

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09.09.2004
 - 1.2. Änderung der Geschäftsordnung vom 20. September 1999
 - 1.3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters – Ergebnis der Landtagswahl 19.09.2004 im Wahlkreis 3
 - 2.2. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
 - 3.1. Kreisausschuss 26. August 2004
 - 3.1.1. 2004 - 079 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat
 - 3.2. Kreistag 7. September 2004
 - 3.2.1. Öffentlicher Teil
 - 3.2.1.1. 2004 - 083 Vorlage des Jahresabschlusses 2003 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)
 - 3.2.1.2. 2004 - 084 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2003
 - 3.2.1.3. 2004-081 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.2.1.4. 2004 - 022/3 Änderung der Geschäftsordnung vom 20. September 1999
 - 3.2.1.5. 2004 - 074 Beteiligung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
 - 3.2.1.6. 2004 - 037/1 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.2.1.7. 2004 - 087 Gebührensatzung für Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 18 Abs. 2 KitaG
 - 3.2.1.8. 2004 - 080 Betrieb eines Schülerwohnheimes durch die Ruppiner Kliniken GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 3.1.1.9. 2004 - 088/1 Umsetzung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 - 3.2.1.10. 2004 - 055/7 Der Landkreis wird als örtlicher Träger der Sozialhilfe tätig, ohne die Heranziehung der Kommunen
 - 3.2.1.11. 2004 - 073 Gebietsänderungsvertrag zur kreisgrenzenüberschreitenden Aufhebung von Exklaven zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Oberhavel
 - 3.2.1.12. 2004 - 077/1 Haushalt 2004 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.2.1.13. Antrag der FDP-Fraktion
 - 3.2.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.2.1. 2004 - 085 Bestellung des RPA-Leiters
 - 3.2.2.2. 2004 - 076 Stundung von Forderungen des Kreishaushaltes
 - 3.2.2.3. 2004 - 086 Zuschlagserteilung zum Erwerb der bebauten Grundstücke in Bork
 - 3.2.2.4. 2004 - 078 Teilaufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2003 - 456/1 bezüglich der Immobilie Ärzte- und Bürocenter Kyritz
 - 3.2.2.5. 2004 - 068 Genehmigung der Veräußerung der Immobilie Ärzte- und Bürocenter in Kyritz
 - 3.2.2.5. 2004 - 068 Dienstaufsichtsbeschwerde
 4. Veröffentlichungen der Gemeinde Fehrbellin
 - 4.1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Fehrbellin
 - 4.2. Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Gemeinde Fehrbellin
 - 4.3. Satzung der Gemeinde Fehrbellin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Fehrbellin an den Wasser- und Bodenverband Rhin-/Havelluch
 - 4.4. Satzung der Gemeinde Fehrbellin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Fehrbellin an den Wasser- und Bodenverband „Oberer Rhin/Temnitz“
 - 4.5. Satzung der Gemeinde Fehrbellin über die Erhebung der Umlagen zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Fehrbellin an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“
 - 4.6. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der alten Grundstücke
 - 4.7. Bodenordnungsverfahren Tarmow; 2. Änderungsbeschluss
 5. Veröffentlichung des Zweckverband Wasser-/Abwasser Fehrbellin
 - 5.1. Wasserversorgungsgebührensatzung
 - 5.2. Schmutzwassergebührensatzung

1.1. Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 4 Vorsitzender des Kreistages
- § 5 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 6 Einberufung des Kreistages
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
- § 8 Einsichtsrecht
- § 9 Beschlussfassung durch den Kreistag
- § 10 Ausschüsse des Kreistages
- § 11 Beschlussfassung durch den Kreisausschuss
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Beauftragte für Behinderte und für Senioren
- § 14 Landrat
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Personalangelegenheiten
- § 17 Entschädigungen
- § 18 Öffentliche Aufträge
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Auf der Grundlage der §§ 6, 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 02. September 2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 8 und 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus der Gesamtheit der in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden.
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.
- (4) Die Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin trägt die Bezeichnung Kreisverwaltung.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge (zu § 11 LKrO)

- (1) Das Wappen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zeigt gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra (siehe Anlage 2).
Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, das Kreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Der Landrat“ (siehe Anlage 3).
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) gehalten ist und in der Mitte das Kreiswappen trägt (siehe Anlage 4).

§ 3

Rechte und Pflichten von Kreistagsabgeordneten und von sachkundigen Einwohnern (zu §§ 30, 31, 32 und 33 LKrO)

- (1) Beschlussanträge der Kreistagsabgeordneten nach § 31 Abs. 3 LKrO mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung sind in der Regel 14 Tage vor der Sitzung des Kreisausschusses schriftlich begründet dem Landrat zuzuleiten.

- (2) Die Auskunft nach § 32 Abs. 3 LKrO erstreckt sich:
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Dem Auskunftsgesuch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.

Die Angaben nach Abs. 2 werden zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt.

- (4) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten persönlich eintragen müssen.

§ 4

Vorsitzender des Kreistages (zu § 35 LKrO)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages hat 4 in Reihenfolge vom Kreistag aus seiner Mitte zu wählende Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Vertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Vertreter bestimmten Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages vertritt dessen Belange gegenüber dem Landrat und der gesamten Verwaltung. Ihm obliegen ferner die in der Geschäftsordnung geregelten Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages repräsentiert bei öffentlichen Anlässen den Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat stimmen im Einzelfall ihr Auftreten für den Landkreis aufeinander ab.
- (5) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus seinem Ehrenamt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. von dem gemäß Abs. 2 zuständigen Vertreter, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

§ 5

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Vertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 6

Einberufung des Kreistages (zu § 36 LKrO)

- (1) Die Einberufung des Kreistages erfolgt so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 3 Monate.
- (2) Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (zu §§ 15, 38 und 45 LKrO)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des

öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner oder Gesetze es erfordern.

- (2) Die Tagesordnung ist so festzulegen, dass die Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an das Ende gelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 38 LKrO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - d) Vergabeangelegenheiten nach VOB und VOL,
 - e) Beschlussfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen,
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 8

Einsichtsrecht (zu § 15 Absatz 3 LKrO)

Das Einsichtsrecht nach § 15 Abs. 3 LKrO beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 19 dieser Satzung und endet mit Beendigung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung. Es kann im Rahmen der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung im Büro des Kreistages ausgeübt werden. Während der Kreistagssitzung besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung, die im Sitzungsraum zur Verfügung gestellt werden, einzusehen.

§ 9

Beschlussfassung durch den Kreistag (zu § 29 LKrO)

Der Kreistag beschließt ausschließlich über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10

Ausschüsse des Kreistages (zu §§ 44 und 47 LKrO)

- (1) Es sind die folgenden ständigen Ausschüsse zu bilden:
 1. Kreisausschuss (besteht aus 12 Mitgliedern und dem Landrat),
 2. Finanzausschuss (7 Mitglieder),
 3. Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder),
 4. Bau- und Vergabeausschuss (7 Mitglieder),
 5. Landwirtschafts- und Umweltausschuss (9 Mitglieder),
 6. Schul-, Kultur- und Sportausschuss (9 Mitglieder),
 7. Gesundheits- und Sozialausschuss (7 Mitglieder),
 8. Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss (9 Mitglieder),
 9. Jugendhilfeausschuss (entsprechend KJHG).
 Die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung.
- (2) Bei der Bildung zeitweiliger Ausschüsse durch den Kreistag entscheidet dieser gleichzeitig über die inhaltliche Aufgabenstellung und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit sowie die Anzahl der Ausschussmitglieder.
- (3) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt durch Zugriff nach dem d'Hondt'schen Verfahren. Haben Fraktionen die gleichen Quotienten, entscheidet über die Reihenfolge des Zugriffs das Wahlergebnis der Kommunalwahl. Für die übrige Besetzung der Ausschüsse gilt § 44 LKrO.
- (4) Ist ein Kreistagsabgeordneter zur Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Ausschuss (außer Kreisausschuss) verhindert, so kann er durch jedes Fraktionsmitglied seiner Fraktion vertreten werden.
- (5) Die Berufung/Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Fraktion durch den Kreistag.
- (6) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Abs. 3 zu wiederholen.
- (7) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsmit-

glieder zu ihren Nachfolgern, die durch Beschluss des Kreistages zu bestätigen sind.

- (8) Werden sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 7 LKrO berufen und bleiben diese den Ausschusssitzungen mehr als dreimal unentschuldig fern, haben die betreffenden Ausschussvorsitzenden ihre Abberufung zu beantragen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner soll je Ausschuss die Anzahl der Abgeordneten des Ausschusses nicht übersteigen, wobei zu gewährleisten ist, dass jede Fraktion mindestens einen sachkundigen Einwohner vorschlagen kann.

§ 11

Beschlussfassung durch den Kreisausschuss (zu § 48 LKrO)

Der Kreisausschuss beschließt über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von 75.000 EUR. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses erstreckt sich nicht auf gemäß § 86 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) genehmigungsfreie Belastungsvollmachten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte (zu § 21 LKrO)

- (1) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) § 21 Abs. 3 LKrO bleibt unberührt.

§ 13

Beauftragte für Behinderte und für Senioren (zu § 23 LKrO)

- (1) Für die soziale Integration von Behinderten ist durch den Kreistag ein Behindertenbeauftragter zu bestellen.
- (2) Mit dem Ziel der vollen Teilnahme von Senioren am gesellschaftlichen Leben ist durch den Kreistag ein Seniorenbeauftragter zu bestellen.
- (3) Die Beauftragten werden nach Anhörung der Behinderten- bzw. Seniorenverbände durch den Landrat vorgeschlagen. Ihre Amtszeit beträgt in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages 5 Jahre.
- (4) Die Beauftragten verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Beauftragte bestellt sind. Wiederbestellungen sind möglich.

§ 14

Landrat (zu §§ 50 und 52 LKrO)

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 lit. E) LKrO gelten in der Regel:

- a) Stundung, unbefristete Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 EUR;
- b) Klageerhebungen;
- c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 51.000 EUR;
- d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 75.000 EUR;
- e) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen; sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 75.000 EUR;
- f) gemäß § 86 GO genehmigungsfreie Belastungsvollmachten.

§ 15**Beigeordneter
(zu §§ 55 und 58 ff LKrO)**

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ersten Beigeordneten.
- (2) Ist der erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Landrates gehindert, sind die Dezernenten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:
 - a) Dezernent für Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - b) Dezernent für Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 16**Personalangelegenheiten
(zu § 62 LKrO)**

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrats bei Dezernenten und Amtsleitern über die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit und die Entlassung. Im übrigen entscheidet der Landrat.
- (3) Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern erfolgt durch den Landrat.
- (4) Bei beamtenrechtlichen Urkunden ab der Besoldungsgruppe A 14 ist die Unterzeichnung durch den Landrat und den Kreistagsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter erforderlich. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet.
- (5) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind vom Kreistagsvorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, wenn sie mindestens eine Vergütung gemäß der Vergütungsgruppe I b BAT erhalten. Alle übrigen Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern werden vom Landrat unterzeichnet.

§ 17**Entschädigungen
(zu § 31 Abs. 4 LKrO)**

Die Entschädigungen der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner werden in einer Entschädigungssatzung gesondert geregelt.

§ 18**Öffentliche Aufträge**

Zur Vergabe öffentlicher Aufträge erläßt der Kreistag Vergabegrundsätze, auf deren Grundlage der Landrat eine Vergabeordnung als Dienstanweisung erläßt.

§ 19**Bekanntmachungen
(zu § 36 LKrO)**

- (1) Satzungen und sonstige kreisrechtliche Vorschriften werden vom Landrat im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ veröffentlicht.
- (2) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis Ausschusses erfolgt in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“, in den Erscheinungsorten Kyritz, Neuruppin und Wittstock sowie in dem „Ruppiner Anzeiger“. Erscheinungsort Neuruppin.
Die Veröffentlichung hat eine Woche vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.
- (3) Sonstige amtliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann die Bekanntmachung wie in Abs. 2 erfolgen.
- (4) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistags- und Kreis Ausschusssitzungen erfolgen Mitteilungen in den Tageszeitungen. § 15 Abs. 1 LKrO bleibt unberührt.
- (5) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlichen Inhalt erfolgt durch den Landrat im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Die Beschlüsse können zudem während der allgemeinen Dienstzeiten im Büro des Kreistages eingesehen werden. Eine Unterrichtung oder Einsichtnahme erfolgt nicht, wenn der Kreistag im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen hat.

§ 20**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich treten die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 10.04.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.03.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 09. September 2004

Sven Alisch
Vorsitzender des
Kreistages Ostprignitz-Ruppin

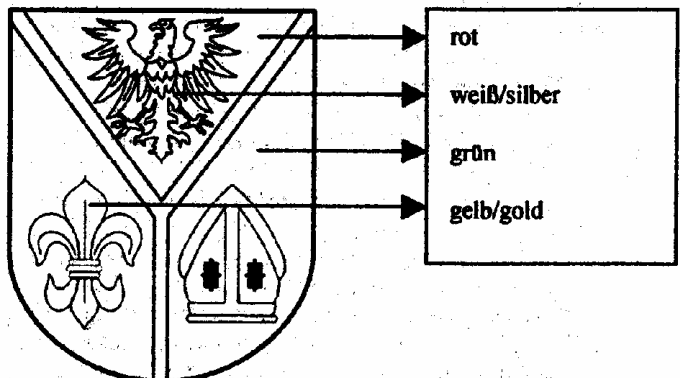
Christian Gilde
Landrat des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

Anlage 1

Breddin
Dabergotz
Dreetz
Fehrbellin
Heiligengrabe
Herzberg
Herzprung
Königsberg
Kyritz
Lindow
Märkisch Linden
Neuruppin
Neustadt
Rheinsberg
Rüthnick
Sieversdorf-Hohenofen
Storbeck-Frankendorf
Stüdenitz-Schönermark
Temnitzquell
Temnitztal
Vielitzsee
Walsleben
Wittstock
Wusterhausen
Zernitz-Lohm

Anlage 2**Beschreibung des Wappens:**

Gespalten durch eine silberne Deichsel. Oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler. Unten in Grün, vorn eine rotgebundene goldene Lilie. Hinten eine rotbelegte goldene Mitra.



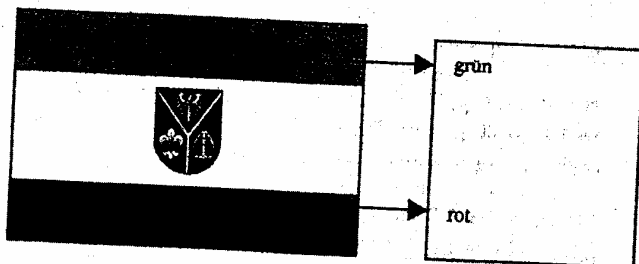
Anlage 3



Anlage 4

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge des Landkreises ist dreistufig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.



1.2. 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 02. September 2004 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 20. September 1999 beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 20. September 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird um den Satz 3 erweitert:
„Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.“
2. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Sitzungsverlauf wird für die Aufzeichnung der Niederschrift mittels Datenträger aufgezeichnet.“
4. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 25 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.“
6. § 25 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Verlangt ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen, so ist das vor Redebeginn anzukündigen.“
7. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnet werden.“
8. § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.“
9. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung“ in „§ 7 Abs. 3 der Hauptsatzung“ geändert.

10. § 26 Abs. 7 wird um den Satz 2 erweitert:

„Die Niederschriften der Fachausschusssitzungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungstermin zu versenden.“

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 09. September 2004

Sven Alisch
Vorsitzender des
Kreistages
Ostprignitz-Ruppin.

Christian Gilde
Landrat des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

1.3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 09. September 2004

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 II Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433), des § 90 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08. Dez. 1998 (BGBl. I S. 3546) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2, 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), sowie §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 02. Sept. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege, für die der Landkreis Ostprignitz-Ruppin an die Tagespflegepersonen Aufwendersatz leistet.
- (2) Tagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (4) Der Elternbeitrag wird als Gebühr festgesetzt. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
- (5) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen und das Kind über die seinem Alter entsprechenden Impfungen verfügt.

§ 2**Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Gebühren zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben. Die Eingewöhnungszeit kann bis zu 14 Kalendertagen betragen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats.

Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

- (4) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit).

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats im voraus fällig.
- (2) Die Gebührensatzung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personenberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind die Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personenberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 4 (1) genannten Personen.
- (3) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgeblich, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist das monatliche Nettoeinkommen. Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dazu gehören insbesondere:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
 - Sonderzuwendungen,
 - Kurzarbeitergeld,
 - Arbeitslosengeld,
 - Arbeitslosenhilfe,
 - Renten,
 - Sozialhilfe,
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz,
 - Unterhaltsgeld,
 - Überbrückungsgeld,
 - Übergangsgeld,
 - Insolvenzgeld,
 - Krankengeld,
 - Mutterschaftsgeld,
 - Kindergeld,
 - Wohngeld.

- (5) Vom Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die entrichtete Steuer sowie Vorsorgeaufwendungen für Renten, Pflege und Krankenversicherung abgesetzt. Daneben werden gemäß § 9a EStG pauschalisiert Werbungskosten berücksichtigt.

- (6) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe des positiven Einkommens zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG, Steuern und Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Rentenversicherung.

§ 6

Unterhaltsberechtigter Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenpflichtigen alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.
- (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt; danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so wird das Kind bei der Ermittlung der Gebühr nicht berücksichtigt.

§ 7

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der gemäß § 5 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise einmal im Jahr ermittelt und durch Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage 1) dieser Satzung.
- (3) Die Gebühr für das 2. Kind ermäßigt sich um 20 %. Für das 3. und jedes weitere Kind werden 60 % der Gebühr gemäß Gebührentabelle (Anlage 2) berechnet. Als 1. Kind gilt das älteste, unterhaltsberechtigte Kind.
- (4) Vermindert sich das monatliche Einkommen um mehr als 20 % können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung beantragen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine nach Aufnahme des Kindes bzw. nach Festsetzung der Gebühr eintretende erhebliche Steigerung des monatlichen Einkommens um mehr als 20 % unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann.
- (6) Erbringen die Gebührenpflichtigen keinen Einkommensnachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.
- (7) Änderungen des Elternbeitrages wegen der Veränderung des Einkommens der Eltern und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat die entsprechende höhere oder niedrigere Gebühr erhoben.

§ 8

Versicherung

Die Tagespflegepersonen sowie die Tagespflegekinder sind nach Vertragsunterzeichnung während der Betreuungszeiten durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin haftpflicht- und unfallversichert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Okt. 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 09. September 2004

Alisch
Vorsitzender des Kreistages
Ostprignitz-Ruppin

Gilde
Landrat des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

Anlage 1

Zugrundelegendes Einkommen gemäß § 7 der Satzung		Elternergebühren			
		4 bis 6 Stunden in €	über 6 bis 8 Stunden in €	über 8 bis 10 Stunden in €	Elternergebühren 8 bis 10 Stunden in Prozent
Jahr					
bis	Monat				
	12.000,00 €	9,50	9,50	9,50	0,95
	15.000,00 €	22,50	30,00	37,50	3,00
	18.000,00 €	31,50	42,00	52,50	3,50
	21.000,00 €	42,00	56,00	70,00	4,00
	24.000,00 €	54,00	72,00	90,00	4,50
	27.000,00 €	67,50	90,00	112,50	5,00
	30.000,00 €	78,75	105,00	131,25	5,25
	33.000,00 €	90,75	121,00	151,25	5,50
	36.000,00 €	103,50	138,00	172,50	5,75
	39.000,00 €	117,00	156,00	195,00	6,00
	42.000,00 €	132,30	176,40	220,50	6,30
	45.000,00 €	144,00	192,00	240,00	6,40
	48.000,00 €	153,60	204,80	256,00	6,40
	51.000,00 €	163,20	217,60	272,00	6,40
	54.000,00 €	175,50	234,00	292,50	6,50
	57.000,00 €	185,25	247,00	308,75	6,50
	60.000,00 €	195,60	260,80	Höchstbetrag: 326,00 €	6,50

Anlage 2

Zugrundezulegendes Einkommen gemäß § 7 der Satzung		Elternergebüßr 4 bis 6 Stunden in €			Elternergebüßr über 6 bis 8 Stunden in €			Elternergebüßr über 8 bis 10 Stunden in €			
		Jahr	Monat	1. Kd.	2. Kd. 80 %	3. Kd. 60 %	1. Kd.	2. Kd. 80 %	3. Kd. 60 %	1. Kd.	2. Kd. 80 %
bis	12.000,00 €	1.000,00 €	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
	15.000,00 €	1.250,00 €	22,50	18,00	13,50	30,00	24,00	18,00	37,50	30,00	22,50
	18.000,00 €	1.500,00 €	31,50	25,20	18,80	42,00	33,60	25,20	52,50	42,00	31,50
	21.000,00 €	1.750,00 €	42,00	33,60	25,20	56,00	44,80	33,60	70,00	56,00	42,00
	24.000,00 €	2.000,00 €	54,00	43,20	32,40	72,00	57,60	43,20	90,00	72,00	54,00
	27.000,00 €	2.250,00 €	67,50	54,00	40,50	90,00	72,00	54,00	112,50	90,00	67,50
	30.000,00 €	2.500,00 €	78,75	63,00	47,25	105,00	84,00	63,00	131,25	105,00	78,75
	33.000,00 €	2.750,00 €	90,75	72,60	54,45	121,00	96,80	72,60	151,25	121,00	90,75
	36.000,00 €	3.000,00 €	103,50	82,80	62,10	138,00	110,40	82,80	172,50	138,00	103,50
	39.000,00 €	3.250,00 €	117,00	93,60	70,20	156,00	124,80	93,60	195,00	156,00	117,00
	42.000,00 €	3.500,00 €	132,30	105,84	79,38	176,40	141,12	105,84	220,50	176,40	132,30
	45.000,00 €	3.750,00 €	144,00	115,20	86,40	192,00	153,60	115,20	240,00	192,00	144,00
	48.000,00 €	4.000,00 €	153,60	122,88	92,16	204,80	163,84	122,88	256,00	204,80	153,60
	51.000,00 €	4.250,00 €	163,20	130,56	97,92	217,60	174,08	130,56	272,00	217,60	163,20
	54.000,00 €	4.500,00 €	175,50	140,40	105,30	234,00	187,20	140,40	292,50	234,00	175,50
	57.000,00 €	4.750,00 €	185,25	148,20	111,15	247,00	197,60	148,20	308,75	247,00	185,25
	60.000,00 €	5.000,00 €	195,60	156,48	117,36	260,80	208,64	156,48	Höchstbetrag: 326,00 €	260,80	195,60

2.1. Öffentliche Bekanntmachung Ergebnis der Landtagswahl am 19.09.2004 im Wahlkreis 3

Der Kreiswahlausschuss hat am 22.09.2004 folgendes Wahlergebnis im Wahlkreis 3 festgestellt:

- | | |
|---|--------|
| 1. Zahl der wahlberechtigten Personen: | 50.741 |
| 2. Zahl der Wähler: | 26.313 |
| 3. Zahl der gültigen Erststimmen: | 25.406 |
| Zahl der ungültigen Erststimmen: | 907 |
| 4. Zahl der gültigen Zweitstimmen: | 25.672 |
| Zahl der ungültigen Zweitstimmen: | 641 |
| 5. Für die einzelnen Bewerber wurden folgende gültige Erststimmen abgegeben: | |
| – Klein, Wolfgang (SPD) | 4.886 |
| – Kuhne, Erich (CDU) | 4.949 |
| – Theel, Otto (PDS) | 11.195 |
| – Vogt, Roland (GRÜNE/B 90) | 1.408 |
| – Pelzer, Bernd (FDP) | 1.310 |
| – Nemitz, Klaus (AfW) | 751 |
| – Meyer, Lutz (JA) | 468 |
| – Blischke, Carsten (Offensive D) | 439 |
| 6. Für die einzelnen Landeslisten wurden folgende gültige Zweitstimmen abgegeben: | |
| – Sozialdemokratische Partei Deutschlands | 9.047 |
| – Christlich Demokratische Union Deutschlands | 4.440 |
| – Partei des Demokratischen Sozialismus | 7.108 |
| – DEUTSCHE VOLKSUNION | 1.459 |
| – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 1.085 |
| – Freie Demokratische Partei | 876 |
| – Allianz freier Wähler | 169 |
| – Allianz Unabhängiger Bürger
Brandenburg e.V. | 71 |
| – Deutsche Kommunistische Partei | 35 |
| – DIE GRAUEN - Graue Panther | 196 |
| – FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS | 636 |
| – 50 Plus-Bürger- und Wählerinitiative
für Brandenburg | 167 |
| – Ja zu Brandenburg | 159 |
| – Partei Rechtsstaatlicher Offensive | 111 |
| – Pro Brandenburg/Bürger rettet Brandenburg | 113 |

Im Wahlkreis 3 ist Herr Otto Theel (PDS) in den 4. Landtag Brandenburg gewählt.

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.2. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4621010099 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 11.08.2004

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 26. August 2004 folgender Beschluss gefasst:

3.1. 2004 - 079 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat

Der Kreisausschuss beschließt, gem. § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.04.2004 und der §§ 1 und 2 der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) vom 30.11.1993, folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Amtsdauer von 5 Jahren zu berufen.

Mitglieder

1. Herr Peter Jork
2. Frau Katrin Heller
3. Herr Ingolf Strauß
4. Herr Peter Mancke
5. Herr Matthias Ewert
6. Herr Henry Lange

Stellvertreter

1. Herr Frank Krause
2. Herr Jürgen Schindler
3. Frau Renate Raatz

3.2. In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 07. September 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

3.2.1. Öffentlicher Teil:

3.2.1.1. 2004 - 083 Vorlage des Jahresabschlusses 2003 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2003 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis

3.2.1.2. 2004 - 084 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2003

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i. V. m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG) die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2003.

1. Herrn Christian Gilde (Vorsitzender)
2. Herrn Lutz Scheidemann (1. stellv. Vorsitzender)

3. Herrn Dieter Helm (2. stellv. Vorsitzender)
4. Frau Sabine Ehrlich
5. Herrn Wolfgang Wettstädt
6. Herrn Otto Theel
7. Herrn Mario Göhlich
8. Frau Johanna Schläfke
9. Herrn Dietmar Kraft
10. Herrn Walter König (stellv. Mitglied)
11. Frau Esther Schurbaum (stellv. Mitglied)
12. Frau Marita Lemke (stellv. Mitglied)

3.2.1.3. 2004 - 081 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

3.2.1.4. 2004 - 002/3 Änderung der Geschäftsordnung vom 20. September 1999

Der Kreistag beschließt die Änderung der Geschäftsordnung vom 20. September 1999.

3.2.1.5. 2004 - 074 Beteiligung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der VBB Verkehrs- verbund Berlin-Brandenburg GmbH

1. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beteiligt sich ab 01.01.2005 als Gesellschafter an der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH; der Landkreis Ostprignitz-Ruppin übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 6.000,00 EUR).
2. Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, alle hierfür notwendigen Erklärungen im Namen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abzugeben.

3.2.1.6. 2004 - 037/1 Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan 2004 bis 2006 für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3.2.1.7. 2004 - 087 Gebührensatzung für Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 18 Abs. 2 KitaG

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3.2.1.8. 2004 - 080 Betrieb eines Schülerwohnheimes durch die Ruppiner Kliniken GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages

1. Der Kreistag beschließt die Neufassung des § 2 des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH.
2. Der Kreistag beschließt weiterhin, seinen Beschluss vom 23.10.2003

(2003-520/1) über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH, die mit der Bildung der Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH in Kraft tritt, in der durch den Beschluss vom 11.3.2004 (2004-035) über die Übertragung von Aufgaben des Rettungsdienstes an die Ruppiner Kliniken GmbH geänderten Fassung erneut zu ändern und die am 11.3.2004 beschlossene Fassung von § 2 des Gesellschaftsvertrages durch die Neufassung des § 2 des Gesellschaftsvertrages zu ersetzen.

3.2.1.9. 2004 - 088/1 Umsetzung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Der Kreistag beschließt: Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) stellt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin auf der Grundlage von § 6a SGB II beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Antrag, ihn anstelle der Agentur für Arbeit als Träger von deren Aufgaben nach dem SGB II zuzulassen. Der Kreistag beauftragt den Landrat, alles Notwendige zur Erfüllung dieser Aufgabe zu veranlassen.

Die fachliche politische Begleitung sollen die Fachausschüsse für Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung und Gesundheit und Soziales gewährleisten.

3.2.1.10. 2004 - 055/7 Der Landkreis wird als örtlicher Träger der Sozialhilfe tätig, ohne die Heranziehung der Kommunen

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 28.01.2000 in Gestalt der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.5.2001, in Gestalt der 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.11.2001, in Gestalt der 3. Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.03.03 zum 31.12.2004.
2. Das Personal, das zurzeit die Sozialhilfe in den Kommunen bearbeitet, soll entsprechend SGB II übernommen werden.

3.2.1.11. 2004 - 073 Gebietsänderungsvertrag zur kreisgrenzenüberschreitenden Aufhebung von Exklaven zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin stimmt dem Vertragstext zu und beauftragt den Landrat Herrn Christian Gilde und den Vorsitzenden des Kreistages Herrn Sven Alisch mit der Unterzeichnung des Vertrages.

3.2.1.12. 2004 - 077/1 Haushalt 2004 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.992.100,00 EUR.

3.2.1.13. Antrag der FDP-Fraktion

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt, dass Herr Landrat Gilde aufgefordert wird, in den Außenstellen der Kreisverwaltung im Grundzentrum Kyritz und im Mittelzentrum Wittstock die bisherigen Leistungen des Verkehrsamtes (Zulassungstelle) weiterhin anzubieten.

3.2.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.2.1. 2004 - 085 Bestellung des RPA-Leiters

Der Kreistag bestellt Herrn Hans-Jörg Bülow als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

3.2.2.2. 2004 - 076 Stundung von Forderungen des Kreishaushaltes

Der Kreistag beschließt die Stundung von Forderungen.

3.2.2.3. 2004 - 086 Zuschlagserteilung zum Erwerb der bebauten Grundstücke in Bork

Der Kreistag beschließt, der Firma Kühling & Fischer GbR Grundstücksgemeinschaft, Cloppenburg, den Zuschlag zum Erwerb der bebauten Grundstücke in Bork zu erteilen.

3.2.2.4. 2004 - 078 Teilaufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2003 - 456/1 bezüglich der Immobilie Ärzte- und Bürocenter Kyritz Genehmigung der Veräußerung der Immobilie Ärzte- und Bürocenter in Kyritz

1. Der Kreistag beschließt die Teilaufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 2003 - 456/1 vom 18.12.2003 zur Versteigerung von Immobilien durch das Auktionshaus bezüglich der Immobilie Ärzte- und Bürocenter Kyritz.
2. Der Kreistag genehmigt die Veräußerung der Immobilie Ärzte- und Bürocenter in Kyritz an die Firma CKS Bau- und Projektentwicklung GmbH & Co KG in 18273 Güstrow.

3.2.2.5. 2004 - 068 Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

4.1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Fehrbellin

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fehrbellin in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
 - e) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 5 Buchstabe a:
 - a) Alano,
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann,
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - l) Mastin Espanol,